

08	Arbeitsvergütung	09.09.2010	716,15 EUR
08	Schmerzensgeld	09.09.2010	7.000,00 EUR
08	ao Arbeitsvergütung	09.09.2010	200,00 EUR

Beweis:

Parteienvernehmung - PV
 Urkunden - Urkunden
 Zeugen - Zeugen
 Sonstige - weitere Beweise ausdrücklich vorbehalten

Weiteres Vorbringen:

Der Kläger arbeitete von Mitte März bis Mitte November 2009 in der Abteilung C2 des Zellenhauses der Justizanstalt Graz-Karlau gemäß §§ 44 Abs 1, 2, 47 Abs 2 StVG durchgehend ohne freien Tag als Hausarbeiter.

Bei den vom Kläger verrichteten Tätigkeiten handelt es sich um schwere Hilfsarbeiten. Trotz dieses Umstandes wurde der Kläger lediglich nach dem gemäß § 52 StVG festgelegten Stundensatz für die Kategorie leichte Hilfsarbeiten entlohnt.

Die tägliche Arbeitszeit des Klägers war von 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr, wobei ihm jedoch lediglich fünf Stunden Arbeitszeit angerechnet wurden.

An Wochendenden versah der Kläger Dienst von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr. Die diesbezügliche Verrechnung erfolgte jedoch auf einer Basis von lediglich 2 Arbeitsstunden.

In diesem Zusammenhang ist überdies auszuführen, dass der Kläger die schweren Hilfsarbeiten ausschließlich allein und unter dem Einfluss starker Schmerzen aufgrund eines Bandscheibenvorfalles aus dem Jahr 2006 verrichten musste. Für den Fall der Nichterledigung wurde dem Kläger eine Ordnungsstrafe wegen Arbeitsverweigerung angedroht.

Der Kläger hat im Zeitraum Mitte März bis 09.11.2009 in der Justizanstalt Graz-Karlau insgesamt 1.435 Arbeitstunden verrichtet, wovon jedoch bloß 1.024 Arbeitstunden vergütet wurden. Sihin wurden 411 vom Kläger tatsächlich erbrachte Arbeitstunden nicht entsprechend entlohnt.

Gemäß des im § 52 Abs 1 lit a StVG enthaltenen Satzes von EUR 4,84 haftet diesbezüglich ein Betrag von EUR 497,31 unvergütet aus. Zudem steht dem Kläger aufgrund der Schwierigkeiten seiner Tätigkeiten eine Vergütung gemäß § 52 Abs 1 lit b StVG zu, sodass sich aus der Differenz zwischen den entsprechenden Sätzen von EUR 5,45 - EUR 4,84, somit EUR 0,61 für die Gesamtarbeitsleistung von 1.435 Stunden unter Abzug der 75% anteiligen Kosten für den Strafvollzug ein weiterer unberichtigt aushaftender Betrag von EUR 218,84 ergibt.

Im Hinblick auf diese Umstände haften aufgrund unrichtiger Verrechnung sowie nicht berücksichtigter Arbeitstätigkeiten des Klägers durch die Vollzugsdirektion ein dem Kläger zustehender Betrag von insgesamt EUR 716,15 unberichtigt aus.

Der Kläger musste im Rahmen seiner Tätigkeit als Hausarbeiter in der JA Graz-Karlau täglich Mülltonnen, Mittagmahlzeiten und Zulagen, Brot, Obst und Getränkeboxen, Zelleninventare und ähnliches in den Stockwerken des Zellenhauses verteilen. In diesem Bereich der JA Graz-Karlau ist kein Transportaufzug vorhanden, sodass es sich dabei um eine körperlich äußerst anstrengende Beschäftigung handelt. Er musste sohin sowohl die schweren, als auch die leichten Arbeiten unter massiven Schmerzen verrichten.

Trotz mehrfacher Hinweise des Klägers auf die an ihn ergangenen ärztlichen Anweisungen, er dürfe keine schweren Arbeiten verrichten, wurde er unter dem Vorwand, dass er lediglich für leichte Hilfsarbeiten klassifiziert sei, weiterhin zu schweren körperlichen Tätigkeiten angehalten.

Aufgrund der durch diese Umstände erlittenen Schmerzen sowie der psychischen Belastung infolge der diskriminierenden und erniedrigenden Behandlung, welche durch die Inanspruchnahme des Klägers zu schweren Arbeiten trotz des Wissens um seine Vorverletzung sowie die diesbezüglichen Äußerungen der Vollzugsorgane hervorgerufen wurde, macht der Kläger ein Schmerzensgeld in der Höhe von EUR 7.000,00 geltend.

Darüber hinaus begehrt der Kläger einen Betrag von EUR 200,00 aus dem Titel der Außerordentlichen Arbeitsvergütung gemäß § 53 Abs 1 StVG, da ihm mit Buchung vom 03.07. und 12.10.2009 besondere Leistungen zugestanden wurden, welche jedoch nur in einem Betrag von EUR 20,00 vergütet wurden, obwohl ihm gemäß § 53 Abs 1 StVG ein voller Monatsbezug zu gewähren gewesen wäre.

Der Klagsbetrag setzt sich sohin aus den Titeln "Offene Arbeitsvergütung", Schmerzensgeld und außerordentliche Arbeitsvergütung" zusammen, sodass ein Gesamtbetrag von EUR.7.916,15 begehrt wird.

Ausgeführt wird überdies, dass dem Kläger mit Beschluss vom 03.01.2011 die Verfahrenshilfe bewilligt wurde. >



ON.2

Beisatz:

BEDINGTER ZAHLUNGSBEFEHL

Auf Grund der vom Gericht nicht überprüften Behauptungen der klagenden Partei(en) wird der(n) beklagte Partei(en)-Zustellungsbeauftragte(n) Hand - aufgetragen, der(n) klagenden Partei(en) die einverlangte Forderung von 7.000,- € samt den gegenwärtigen Zinsen (und die mit 510,84 € bestehenden Kosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu zahlen. Oder, wenn die geltend gemachten Ansprüche bestritten werden, gegen den Zahlungstermin innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dessen Zustellung Einspruch zu erheben. Der Zahlungsbefehl kann nur durch Erneuerung des Einspruchs außer Kraft gesetzt werden. Im Verfahren vor dem Gericht ist der Einspruch von einem Rechtsanwalt zu unterfertigen. Im Falle der Einspruchserhebung wird das ordentliche Verfahren über die Klage stattfinden.

Landesgericht für ZRS Graz
8010 Graz, Marburgerkai 49

Abt. 16, am 09.10.2011

Im Hinblick auf die mit gesondertem

Beschluss erfolgte Zurückweisung der Klage über einen Betrag von € 916,15 s.A. Waren Kosten nur auf Basis von € 7.000,- zu bestimmen.



Diese Ausfertigung ist rechtskräftig und vollstreckbar
Landesgericht für ZRS Graz

Abt. 16, am 25.2.2012

Datum: 24.11.2011 08:14

Mag. Gerald Unterriether
FÜR die Rechtlichkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

Seite 3
Mag. Gerald Unterriether
FÜR die Rechtlichkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung